Baden-Württemberg
STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Herrn
[redacted]

[redacted]

Datum 12. November 2020
[redacted]
Durchwahl 0711 2153-0
Telefax 0711 2153-470
Aktenzeichen I-3851
(Bitte bei Antwort angeben)

auf Ihren Antrag vom 18. Oktober 2020 ergeht folgender

Bescheid:

Der Antrag wird abgelehnt.

I.

Mit E-Mail vom 18. Oktober 2020 haben Sie unter Berufung auf § 1 Absatz 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) und nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) einen Antrag auf Aktenauskunft hinsichtlich eines Verkehrsunfalls, an dem mittelbar auch die Kraftfahrzeuge des Staatsministeriums beteiligt waren, gestellt. In Ihrem Schreiben erklären Sie zunächst, der Unfall, bei dem ein kleines Kind zu Tode gekommen ist, sei maßgeblich durch den Fahrer von Herrn Ministerpräsident Kretschmann verursacht worden. Im Anschluss verlangen Sie Auskunft darüber, ob das Verhalten des Fahrers sanktioniert worden sei.

II.

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Der Antrag ist zulässig aber unbegründet.

Begründung:

Sie begehren Auskunft über die Frage, wie das Verhalten des Fahrers des Fahrzeugs des Ministerpräsidenten sanktioniert wurde.
Die Frage nach etwaigen Sanktionen kann zum einen solche nach dem Strafgesetzbuch, dem Ordnungswidrigkeitenrecht oder auch dem Arbeitsrecht bzw. Disziplinarrecht umfassen.

Nach § 1 Abs. 1 LIFG besteht der Zweck des LIFGs darin, freien Zugang zu amtlichen Informationen zu ermöglichen. Eine amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG jedoch nur eine bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung.

Das Staatsministerium ist weder für strafrechtliche Ermittlungen noch für Verfahren im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechts zuständig. Dementsprechend liegen hier keine Informationen im Sinne Ihres Antrags vor.

Soweit sich Ihr Informationsersuchen auf arbeitsrechtliche Konsequenzen infolge des Unfallgeschehens und dazu erfolgter Erhebungen richtet, kann eine Auskunft nicht erteilt werden, da es sich hierbei um personenbezogene Daten im Sinne des § 5 Abs. 3 LIFG handelt.

Ihr Antrag ist insoweit abzulehnen.

Da es sich vorliegend um einen „einfachen Fall" im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 LIFG handelt, fallen für diese Auskunft keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Stellvertretende Referatsleiterin
Referat 16: Justiz und Recht, Vergabeprüfung, Bürokratieabbau, Gesetzblatt, Gnadensachen